

entsprechende Einrichtung der DDR — das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR — wurde 1954 gegründet; bisher hat es über 3 000 Schiedsverfahren durchgeführt.^{11/}

Zum Verhältnis zwischen Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten

Alle Handelskammer-Schiedsgerichte in den Mitgliedsländern des RGW sind zwar nationale Einrichtungen, aber nicht unmittelbar Bestandteil des jeweiligen nationalen Gerichtsverfassungssystems. Sie stehen nicht unter der juristischen Kontrolle des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder des Vertragsgerichts.

Die durch das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR ausgeübte Schiedsgerichtsbarkeit hat sich neben der Justiz und der Vertragsgerichtsbarkeit als etwas Eigenständiges entwickelt und durchgesetzt. Das Wesen dieser sozialistischen Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht dadurch zu erfassen, daß sie als Ausnahme von der Rechtsprechung der Gerichte verstanden wird. Die Schiedsgerichtsbarkeit in der DDR ist keine bloße Variante der Justiz; die Möglichkeit der Streitpartner, zwischen Schiedsgericht und staatlichem Gericht zu wählen, ist kein das Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit kennzeichnendes Kriterium.

Ebenso wie sich Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern oder innerhalb der Konsumtionssphäre mit allen ihren Eigenheiten, ihren Grundlagen und Bedingungen sowie ihren speziellen politisch-sozialen Zielstellungen von den Wirtschaftsstreitigkeiten im nationalen Bereich und diese wiederum von den internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten unterscheiden, so verschieden sind auch die Methoden der Beilegung solcher Streitigkeiten. Dabei hat die Schiedsgerichtsbarkeit viele Elemente des gerichtlichen Verfahrens in sich aufgenommen. Das Verfahren der Schiedsgerichte ist daher weitgehend dem der Gerichte ähnlich. Schließlich hat es die Schiedsgerichtsbarkeit in der Mehrzahl der Fälle mit Vermögensstreitigkeiten zu tun; es ist also eine abstrakte Gemeinsamkeit mit den Zivilrechtsstreitigkeiten der Bürger, die vor gesellschaftlichen und staatlichen Gerichten ausgetragen werden und unter den Bedingungen der Warenproduktion und -Zirkulation ebenfalls grundsätzlich vermögensrechtlicher Natur sind, gegeben. Diese abstrakte Gemeinsamkeit ermöglichte und rechtfertigte es überhaupt erst, Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit in Beziehung zu setzen. Diese sich zu meist nur im Bereich des Äußerlichen und Formalen widerspiegelnde Gemeinsamkeit — hier wie da Entscheidung von Vermögensstreitigkeiten auf konträktorischem Wege — taugt aber schon nicht mehr recht für Vergleiche zwischen staatlichem Gericht und Schiedsgericht. Die aus einem solchen Vergleich häufig abgeleitete Behauptung, internationale Wirtschaftsverfahren würden vor einem Schiedsgericht schneller, billiger und sachgerechter abgewickelt werden können als vor einem Zivilgericht, ist daher nur bedingt wahr. Die Schiedsgerichtsbarkeit würde kaum etwas von ihrer Substanz einbüßen, wenn infolge grundlegender Vereinfachungen des Zivilprozesses der „Vergleich“ zwischen staatlichem Gericht und Schiedsgericht für das letztere weniger günstig ausfallen würde.

Echte Berührungspunkte zwischen Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit sind insgesamt nicht sehr zahlreich. Sie liegen vor allem im Bereich der nichtständigen Schiedsgerichtsbarkeit, der Arbitrage ad hoc. Sofern derartige Verfahren in der DDR oder auf der Grundlage des Prozeßrechts der DDR stattfinden,

sind alle Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO anzuwenden. Das staatliche Gericht ist dann zuständig für die ersatzweise Schiedsrichterbenennung (§1029 Abs. 2 ZPO), für die Behandlung von Anträgen zur Ablehnung von Schiedsrichtern (§ 1032 ZPO) usw. Bei einem ständigen Schiedsgericht dagegen beschränkt sich die Mitwirkung der staatlichen Gerichte in Verfahren mit Firmen aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet auf die Niederlegung von Schiedssprüchen (§ 1039 ZPO) und die Entscheidung über Aufhebungsklagen (§ 1041 ZPO).^{12/} In jedem Fall sind die staatlichen Gerichte für die zwangsweise Durchsetzung schiedsrichterlicher Vergleiche und Entscheidungen zuständig (§§1042 ff. ZPO).^{13/} Allerdings ist das in der DDR bisher nicht notwendig geworden.

Diese Berührungspunkte in der Tätigkeit von staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten erfordern, daß jeder die Rechtsgrundlagen, Verfahrensgrundsätze und Entscheidungspraxis des anderen kennt.

Nach § 1 GVG wird die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zur Rechtsprechung gezählt. Das unterstreicht ihre Selbstständigkeit im Rahmen der Staats- und Rechtsordnung der DDR und bedeutet im übrigen, daß die Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht der für Entscheidungen der Gerichte üblichen Überprüfung (einschließlich Kassation) unterliegen. Demgegenüber erfaßt Art. 6 der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken von 1961 auch die schiedsrichterliche Spruchstätigkeit, indem er formuliert: „Der Schutz der Zivilrechte obliegt in dem festgelegten Verfahren dem Gericht, dem staatlichen Vertragsgericht oder dem Schiedsgericht.“

Zur künftigen Regelung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

Bei den Arbeiten am Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wurde für die Neugestaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens berücksichtigt, daß gegenwärtig bei fast 75 Prozent aller Schiedsverfahren in der DDR die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen des RGW die verfahrensrechtliche Grundlage darstellen und daß es sich hierbei um eine obligatorische Zuständigkeit handelt. Nach den bisherigen gesetzgeberischen Vorstellungen soll die obligatorische Zuständigkeit als eine Hauptart der Begründung der Zuständigkeit von Schiedsrichtern für die Entscheidung von Streitigkeiten anerkannt werden. Daneben soll eine sog. fakultative Zuständigkeit geregelt werden, d.h. die Begründung schiedsrichterlicher Zuständigkeit durch Abschluß einer Schiedsgerichtsvereinbarung (Schiedsgerichtsvertrag, Schiedsgerichtsklausel) zwischen den Vertrags- und Streitpartnern. Beide Arten der Zuständigkeitsbegründung sollen sich zu einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Schiedsgerichtsbarkeit in der DDR vereinigen.

Davon wird in der Hauptsache die Tätigkeit des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR erfaßt, darüber hinaus aber die Bildung und Tätigkeit von Gelegenheitschiedsgerichten (Arbitrage ad hoc) in der DDR sowie die Tätigkeit ausländischer ständiger Schiedsgerichte, sofern die Durchführung der Verhandlung und der Erlass der Entscheidung in der DDR vorgesehen sind. So kommt es z. B. vor, daß das

^{12/} in Verfahren auf der Grundlage der Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW entfällt bereits jetzt die Niederlegung von schiedsrichterlichen Vergleichen und Entscheidungen bei den staatlichen Gerichten. Die §§ 90, 91 ALB/RGW 1968 verdrängen insoweit als *lex specialis* die §§ 1025 ff. ZPO als *lex generalis*.

^{13/} Zur Konzeption der Neugestaltung des schiedsgerichtlichen Verfahrens in einem künftigen Verfahrensgesetz vgl. Niethammer / Lübchen in NJ 1970 S. 187 ff. (189).

¹¹¹¹ Zur Organisation und Tätigkeit sowie zu den Rechtsgrundlagen des Schiedsgerichts vgl. Strohbach, „Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der DDR“, NJ 1964 S. 750 ff.